

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Merkblatt

Kennzeichnung und Konformität von Keramik für den Lebensmittelkontakt

Es gelten:

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
- VO (EG) Nr. 1935/2004 (EU-Rahmenverordnung Bedarfsgegenstände) über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

Da eine Umsetzung der konkreten gesetzlichen Vorgaben bei kleinen, lokalen Töpfereien nicht in jedem Punkt mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wird in Absprache mit anderen Landkreisen und der LUA folgende Verfahrensweise festgelegt.

Diese Absprache gilt bis auf weiteres. Änderungen können sich aus der Rechtsprechung oder geänderten Verfahrensweisen der Landkreise ergeben.

Verfahrensweise:

- **Pflichtkennzeichnungselemente** beim Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind (= Art 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1935/2004)

- a) Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ oder ein besonderer Hinweis auf ihren Verwendungszweck wie zum Beispiel den als Kaffeemaschine, Weinflasche oder Suppenlöffel oder mit dem in Anhang II abgebildeten Symbol 

→ Das ist meist nicht erforderlich, da die Angabe laut Absatz 2 nicht verpflichtend ist für Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eindeutig dafür bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

und

- b) falls erforderlich besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung

→ meist nicht zutreffend

und

- c) Name oder Firma sowie in jedem Fall Anschrift oder Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers

→ Da meist nur das Firmenlogo aufgeprägt wird und die Angabe einer kompletten Adresse auch oft nicht praktikabel ist, muss zu jedem Einkauf eine Visitenkarte oder ein Flyer mit der Adresse beigelegt werden. Diese Verfahrensweise ist auch in allen Verkaufsstellen und bei Fremdverkäufern durchzusetzen.

und

d) gemäß Artikel 17 mit einer angemessenen Kennzeichnung oder Identifikation, die eine Rückverfolgbarkeit des Materials oder Gegenstands gestattet

→ Um diesen Punkt zu gewährleisten sind alle mit verhältnismäßigem Aufwand durchführbaren Maßnahmen zu treffen (abhängig von Produktionsumfang, Bezug der Ware, Lieferbeziehungen etc.)
Mindestens Wareneingangs- und Ausgangsdokumente (Lieferscheine), sowie eine Dokumentation der produzierten Produkte sind vor Ort zur Einsicht vorzuhalten.

Alle Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar, unverwischbar und in deutscher Sprache angebracht sein (= Art. 15 Abs. 3/4 der VO (EG) Nr. 1935/2004)

- **Position der Kennzeichnung**

(= Art 15 Abs. 7 und 8 der VO (EG) Nr. 1935/2004):

- > **bei der Abgabe an den Endverbraucher**

- a) auf den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung

- oder**

- b) auf Etiketten, die sich auf den Materialien oder Gegenständen oder auf deren Verpackung befinden

- oder**

- c) auf einer Anzeige, die sich in unmittelbarer Nähe der Materialien oder Gegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist

- Bei den in Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung genannten Angaben (Name + Adresse) besteht diese Möglichkeit jedoch nur, wenn sich diese Angaben oder ein Etikett mit diesen Angaben aus technischen Gründen weder auf der Herstellungs- noch auf der Vermarktungsstufe auf den Materialien oder Gegenständen anbringen lassen

- > **bei der Abgabe auf anderen Handelsstufen** (nicht Endverbraucher)

- a) in den Begleitpapieren

- oder**

- b) auf den Etiketten oder Verpackungen

- oder**

- c) auf den Materialien oder Gegenständen selbst

Konformität und Konformitätserklärung

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 BedGgstV dürfen Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache mit folgendem Inhalt bereitstellt (Konformitätserklärung):

1. Name und Anschrift des Herstellers
2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik
3. Datum der Erstellung der Erklärung
4. Bescheinigung, dass das Produkt den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht

→ Zu 2.: Es sind dazu alle vorhandenen Glasuren aufzuführen. Alle aufgeführten Glasuren müssen auch geprüft werden (siehe auch 4.)

→ Zu 4.: Die Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben muss durch Analysen nachgewiesen werden. Die Nachweise über die Einhaltung der Höchstmengen an Blei und Cadmium nach Anlage 6 Nummer 2 der BedGgstV (Analysezertifikate) müssen beim Hersteller einsehbar sein. Diese Nachweise müssen mindestens die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, die Testbedingungen sowie Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat, enthalten.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde

Landratsamt Bautzen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Bahnhofstraße 7
02625 Bautzen
Tel.: 03591 / 5251 39001
Email: lueva@lra-bautzen.de

zur Verfügung.

Ihre Adresse
(Name und Anschrift)

Muster-Konformitätserklärung

Diese Konformitätserklärung bezieht sich auf unsere Keramik mit folgenden Glasuren:
Glasuren aufführen (müssen auch alle geprüft sein)

Diese Keramik wurde auf die Abgabe von Blei und Cadmium (Vorgabe nach Bedarfs-
gegenständeverordnung) geprüft durch:

*Meißener Umwelttechnik GmbH
Ossietzkystraße 37
01662 Meißen
(beispielhaftes Analytiklabor)*

Das Prüfzeugnis wurde am xx.xx.20xx ausgestellt und wird unter der *Registriernummer xxx*
geführt.

Der Grenzwert für die Abgabe von Blei (für füllbare Gegenstände) liegt bei 4,0 mg/l.
Die Untersuchungen ergaben eine maximale Abgabe von *xxx mg/l*.

Der Grenzwert für die Abgabe von Cadmium (für füllbare Gegenstände) liegt bei 0,3 mg/l.
Die Untersuchungen ergaben eine maximale Abgabe von *xxx mg/l*.

Somit entspricht die oben aufgeführte Keramik den Anforderungen der Bedarfs-
gegenständeverordnung vom 10.04.1992, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

Ausstellungsdatum und Unterschrift

Diese Erklärung ist für den Käufer gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der Keramik auszuhängen